
456. Zivilstand. Nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern

beschließt der Regierungsrat:

Es ist folgendes Schreiben an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern zu richten:

Wir haben die Ehre, Ihnen in der Anlage zu Handen des h. Bundesrates den in Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vorgeschriebenen Bericht über die Ergebnisse der Visitation der Zivilstandsämter des Kantons Zürich pro 1895 zu übermachen.
